

Satzung 03.02.2017

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Kunstschule Potsdam e.V. Er hat seinen Sitz in Potsdam. Er ist am 08.12.1992 in das Vereinsregister Potsdam unter der laufenden Nr. VR 684 eingetragen worden. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur. Die Tätigkeit des Vereins dient der Allgemeinheit, insbesondere der kreativen Selbstverwirklichung und der Förderung von ästhetischer Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch:

- das Heranführen von Kindern und Erwachsenen an die bildende Kunst
- die Zusammenarbeit mit Vereinen und Institutionen der Nachbarkünste wie Musik Tanz, Theater und Literatur
- die Förderung des Informations-, Meinungs- und Erfahrungsaustausches in allen Belangen der kulturpädagogischen Arbeit
- die Information der Öffentlichkeit über seine Tätigkeit und Ziele
- die Kooperation mit regional- und überregional tätigen kulturpädagogischen und künstlerischen Fachverbänden
- **Kindern und Jugendlichen künstlerische Bildung vermitteln, Begabung zu erkennen und zu fördern sowie auf ein mögliches Studium eines künstlerischen oder kunstpädagogischen Fachs vorzubereiten.**

§3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und Ziele im Sinne des §21 BGB. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen und sonstigen Vergünstigungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Es gibt aktive und fördernde Mitglieder.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Der Ausschluss erfolgt bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Nichtzahlung der Beiträge von mindestens einem Kalenderjahr trotz einmaliger, schriftlicher Mahnung. Erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand, so kann das Mitglied dagegen innerhalb von sechs Wochen nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen seine Rechte und Funktionen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- Vorschläge und Anträge zur Förderung der Aktivitäten des Vereins einzubringen
- sich aktiv für die Aufgaben und Ziele des Vereins einzusetzen
- die Leitungsgremien des Vereins (den Vorstand) zu wählen und selbst in diese gewählt zu werden
- Vorschläge zur Änderung des Programms und der Satzung einzubringen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- die Satzung des Vereins einzuhalten
- durch aktiven Einsatz gestellte Ziele und Aufgaben des Vereins durchsetzen zu helfen
- seine Beiträge in der entsprechenden Höhe bis März des laufenden Jahres zu entrichten
- über die Durchführung übernommener Aufgaben Rechenschaft abzulegen.

§6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Dazu wird jedes Mitglied vom Vorstand schriftlich eingeladen. Die Einladung sowie weitere zur Durchführung der Versammlung notwendige Unterlagen können per E-mail übermittelt werden. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe einer Tagesordnung, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Erweiterung der Tagesordnung.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder von 1/3 der Mitglieder beantragt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller

stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann der Vorstand binnen 4 Wochen eine neue, dann stets beschlussfähige Versammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- die Entgegennahme des Vorstandsberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (letztere dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein)
- Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung.
- die Entscheidung über eingereichte Anträge
- die Festsetzung der Höhe und Zahlungsart der Mitgliedsbeiträge.

5. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Sie hat zu enthalten:

- Ort und Datum der Versammlung
- Person des Versammlungsleiters
- Zahl der anwesenden Mitglieder
- Tagesordnung
- Anträge
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, höchstens aber 5 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter (Schatzmeister)
- dem Schriftführer.

Werden weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt, sind diese als Vorstandsmitglieder zu bezeichnen.

2. Der Vorstand wird von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Versammlung angerechnet, gewählt. Der Vorstand amtiert bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so besetzt der Vorstand aus seinen Reihen die Funktion des Ausgeschiedenen für dessen restliche Amtszeit neu. Der Vorstand ist mit 3 Mitgliedern beschlussfähig. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

Dazu kann der Vorstand einen GeschäftsführerIn einstellen. Dessen Tätigkeit wird durch eine Stellenbeschreibung als Bestandteil der Geschäftsordnung definiert.

Dem Vorstand obliegen Abschluss und Lösung von Arbeitsverträgen.

4. Im rechtsgeschäftlichen Verkehr sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen auf der Grundlage der Satzung. Ihm obliegt die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Erstellung einer Tagesordnung, die Realisierung der Vereinsbeschlüsse.

5. Zur Durchführung der Vereinsarbeit erstellt der Vorstand eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand ist verantwortlich für die Bereitstellung der Rechnungsunterlagen und Belege für die Kassenprüfung.

§9 Finanzielle Mittel

Spenden und Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich zur Realisierung des Eigenanteils des Jahreshaushalts verwendet.

§10 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bevollmächtigt, den rechtsgeschäftlichen Verkehr des Vereins entsprechend der Geschäftsordnung zu tätigen.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke überträgt der Verein sein Vermögen einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung oder die Förderung kultureller Zwecke.

(In der Mitgliederversammlung am 26.10.2012 beschlossen.)